

(Absender)

**An die medl – Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
Fax: 4501-323 E-Mail: service@medl.de**

Mülheim/Ruhr, den

**Kundennummer
Ihre erneute Gaspreiserhöhung zum 01.09. 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 11.07.08 haben Sie für den 1.9.08 eine erneute Preiserhöhung von 1,3 Ct./kWh (netto) angekündigt.

Bitte weisen Sie mir Ihre Berechtigung zu den einseitigen Preisanpassungen nach. Zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln verweise ich auf Urteile des OLG Bremen, des LG Dortmund und kürzlich des BGH in Leipzig. Darüber hinaus erachte ich die von Ihnen durchgeführten Gaspreiserhöhungen als unbillig gemäß § 315 BGB.

Die von Ihnen aufgeführte Tabelle „Entwicklung der Einkaufs- und Verkaufspreise von medl“ ist wenig aussagekräftig und kann den Einwand der Unbilligkeit nicht entkräften. Ihre Preisanpassungen erfolgen willkürlich. Gesunkene Kosten in anderen Bereichen (z.B. Netznutzung) oder jahreszeitlich schwankende Verkaufsmengen werden nicht berücksichtigt.

Ich fordere Sie hiermit auf, mir die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Preiserhöhung durch nachvollziehbare und prüffähige vollständige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen.

Bis Sie diesen Nachweis erbracht haben, leiste ich künftige Zahlungen auf offene Forderungen nur unter Zugrundelegung der Preise von Oktober 2005. Eine darüber hinausgehende Preiserhöhung bezahle ich nicht. Deshalb gibt es auch keinen Anlass, die monatliche Abschlagszahlung über den von mir mit Schreiben vom 2008 vorgerechneten Betrag hinaus zu verändern.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des Anspruchs zur Folge hat, möchten Sie von Mahnungen, Sperrandrohungen etc. absehen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, ergibt sich aus §§ 30, 33 Abs. 2 AVBGasV, dass die für den Kunden immer mit einem Übel verbundene Versorgungseinstellung als Druckmittel nur eingesetzt werden darf, um berechnete Forderungen durchzusetzen. Wenn durch den Einwand der Unbilligkeit die Frage der Berechtigung gerade offen ist, ist schon die Androhung der Versorgungseinstellung im Rahmen der geltenden Gesetze unzulässig und kann strafbar sein (vgl. BGH vom 30.04.03, Az. VIII ZR 278/02 zu § 30 AVBV sowie vom 5.07.05, Az. X ZR 60/04).

Die Ihnen erteilte Einzugsermächtigung beschränke ich auf Entgelte und Abschlagszahlungen zu den Preisen bis Okt. 05 entsprechend meines Schreibens vom 2008. Darüber hinausgehende Abbuchungen sind damit nicht gedeckt und unzulässig.

Künftige Zahlungen werden nur auf die offenen Hauptforderungen entsprechend der Preise bis Okt. 2005 geleistet, eine anderweitige Verrechnung nach § 367 BGB ist demnach ausgeschlossen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich künftige Zahlungen nur unter dem Vorbehalt zahle, auch deren Billigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, um eventuelle Überzahlungen zurückzufordern.

Den Erhalt dieses Schreibens teilen Sie mir bitte kurzfristig schriftlich mit.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)